



Astoria

Wirtschaftsberatung
mit Weitblick

ÜBERSICHT

REGELUNGEN UND MASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER CORONA KRISE

Inhalt

ARBEITSRECHT.....	3
Corona-Kurzarbeit	3
Auflösung Dienstverhältnisse	5
Betriebsschließungen	5
Sonderurlaub zur Kinderbetreuung.....	5
Krankmeldung beim Arzt.....	6
Arbeitgeber schickt Arbeitnehmer nach Hause	6
Homeoffice	6
Eigenerkrankung des Mitarbeiters	6
Mitarbeiter unter Quarantäne	7
Fernbleiben des Arbeitnehmers, da sein Wohnort, der Weg zur Arbeit oder der Betrieb selbst im Quarantänegebiet liegt?.....	7
Dienstverweigerungen	7
Ärztliche Atteste/Kundenkontakt.....	7
Verwaltungsübertretungen	8
ERLEICHTERUNGEN BEI STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGS- ZAHLUNGEN	9
SOZIALVERSICHERUNG	9
SVS	9
Zahlungserleichterungen bei der Österreichischen Gesundheitskasse (vormals Gebietskrankenkasse):	9
Abstandnahme von Mahnungen und Strafen ÖGK.....	9
FINANZAMT	10
Herabsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen	10
Nichtfestsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen	10
Abstandnahme von der Festsetzung von Nachforderungszinsen	11
Abgabeneinhebung	11
Stundungszinsen.....	11
Säumniszuschläge.....	12
Vereinfachte Formulare	12
Verschiebung von Betriebsprüfungen und PLAB	13
MASSNAHMENPAKET ZUR FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG.....	14
EPU & KMU – HAFTUNG FÜR KREDITE	14
Tourismusbetriebe Haftung für Kredite	14
Existenzsicherungszuschuss der WKNÖ	15
aws-Überbrückungsgarantien	15
EPU & KMU – ZUSCHÜSSE	15
SONSTIGE RECHTLICHE ASPEKTE.....	16
MÖGLICHER ENTFALL DER ZAHLUNGSPFLICHT FÜR MIETEN.....	16

ARBEITSRECHT

Corona-Kurzarbeit

Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und in der Folge des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Kurzarbeit hat den Zweck, die Arbeitskosten temporär zu reduzieren und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten. Beim speziellen Modell der Corona-Kurzarbeit kann die Arbeitszeit der betroffenen Arbeitnehmer zeitweise auch auf 0 % reduziert werden. Die **Normalarbeitszeit** muss im gesamten Kurzarbeitszeitraum mindestens 10% betragen. Sie kann zeitweise auch Null sein. Bsp: Kurzarbeitsdauer 6 Wochen; 5 Wochen 0%, 1 Woche 60%.

Diese Maßnahme ist sinnvoll, wenn der Betrieb von einer Betriebsschließung betroffen ist oder aufgrund von Auftragsrückgängen und/oder Lieferengpässen nur eingeschränkt aufrecht erhalten werden kann.

Voraussetzungen für die Kurzarbeitsbeihilfe vom AMS sind:

- Eine Betriebsvereinbarung über die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit, in Betrieben ohne Betriebsrat können Einzelvereinbarungen abgeschlossen werden
- Der Arbeitgeber hat neben dem Entgelt für die herabgesetzte Arbeitszeit dem Arbeitnehmer auch die ausfallende Arbeitszeit zum Teil zu vergüten (= Kurzarbeitsunterstützung)
- eine Sozialpartnervereinbarung
- die Zustimmung des Arbeitsmarktservice

Zur Einführung der Kurzarbeit im Betrieb sind folgende Schritte erforderlich:

- Kontaktaufnahme mit örtlich zuständiger Landesstelle des AMS
- Sofern ein Betriebsrat eingerichtet ist – Gespräche/Abstimmung
- Erstellung von Vereinbarungen mit dem Betriebsrat oder Einzelvereinbarung mit den Mitarbeitern (Im Muster für Einzelvereinbarungen ist vorgesehen, dass alle Mitarbeiter auf der Vereinbarung unterschreiben)
- Im öffentlich bereitgestellten Muster ist auch die Sozialpartnerzustimmung inkludiert, die binnen 48 Stunden erfolgt.
- Antrag beim AMS

Abwicklung der Kurzarbeit im Betrieb - was ist zu beachten?

- Der Arbeitgeber darf während der Kurzarbeit kein Arbeitsverhältnis kündigen, es sei denn, das zuständige AMS bewilligt in besonderen Fällen eine Ausnahme.

- Vor Beginn der Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer das Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre und Zeitguthaben zur Gänze konsumieren. Bei Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung über 3 Monate hinaus müssen Arbeitnehmer weitere 3 Urlaubswochen konsumieren.
- Überstunden während der Kurzarbeit sind möglich.
- Von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer dürfen ein Monat nach Ende der Kurzarbeit nicht gekündigt werden. Bei besonderen Verhältnissen kann diese Behaltefrist entfallen. Während dieser Behaltefrist können auch zusätzliche überlassene Arbeitskräfte eingesetzt werden.
- Bei Urlaub und Krankenständen während Kurzarbeit gebührt dem Arbeitnehmer wie bisher das volle Entgelt wie vor Kurzarbeit.
- Die Normalarbeitszeit muss im gesamten Kurzarbeitszeitraum mindestens 10 % betragen. Sie kann zeitweise auch Null sein. Bsp.: Kurzarbeitsdauer 6 Wochen; 5 Wochen 0 %, 1 Woche 60 %.
- Die Normalarbeitszeit kann während Kurzarbeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, in Betrieben ohne Betriebsrat mit dem Arbeitnehmer verändert werden. Die Sozialpartner sind von der Veränderung spätestens 5 Arbeitstage im Voraus zu informieren. Es gibt keine Zustimmungspflicht der Sozialpartner.
- Die Corona-Kurzarbeit kann für maximal 3 Monate abgeschlossen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung um weitere 3 Monate nach Sozialpartnergesprächen möglich.

Entgeltsansprüche/Sozialversicherung:

- Nettoentgeltgarantie: Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen über EUR 2.685,00 erhalten ein Entgelt von 80 % des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts, Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen zwischen EUR 1.700,00 und 2.685,00 erhalten 85 %, Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen unter EUR 1.700,00 erhalten 90 %. Die Mehrkosten trägt das AMS, nicht das Unternehmen.
- Sozialversicherungsbeiträge sind auf Basis des Entgelts wie vor der Kurzarbeit zu leisten. Im neuen Kurzarbeitsmodell werden auch diese erhöhten Beiträge **ab dem erstem Monat** vom AMS übernommen. Es wird also in den ersten 3 Monaten bei Mehrbelastungen für den Arbeitgeber bleiben.
- Die Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe durch das AMS erfolgt im Nachhinein pro Kalendermonat.
- Die Sonderzahlungen sind stets auf Basis des Entgelts (oder Bruttolohn, je nach Kollektivvertrag) vor Kurzarbeit zu bezahlen.

Beispiel (Näherungswerte, ohne Lohnnebenkosten) lt. Berechnung Wirtschaftskammer Stand (16.3.2020)

- Ein Arbeitnehmer erhält ein Bruttoentgelt vor Kurzarbeit von 2.000 Euro (netto 1.500 Euro). Die Arbeitszeit wird um 50% verringert.
- Der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber während der Kurzarbeit netto 1.275 Euro (das sind 85% Nettoentgeltgarantie), brutto ca. 1.585 Euro.
- Diese 1.585 Euro sind um 585 Euro mehr als es der 50%-Arbeitszeit entspricht (50% von brutto 2.000 sind 1.000 Euro). Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber diese 585 Euro an Mehrkosten.

Verfahren:

- 1. Schritt: Information einholen bei AMS oder WKO - möglichst zuerst im Internet, dann per Telefon/E-Mail
- 2. Schritt: Folgende Dokumente ausfüllen / Vereinbarungen abschließen:
 - Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat Einzelvereinbarung (Muster auf wko.at/corona)
 - AMS-Antragsformular (Corona)
 - Begründung über wirtschaftliche Schwierigkeiten (Verweis auf Corona und Maßnahmen)
- 3. Schritt: Dokumente dem AMS schicken (wenn möglich via eAMS-Konto, sonst per E-Mail)
- 4. Schritt: Sozialpartner unterschreiben binnen 48 Stunden
- 5. Schritt: Rückmeldung AMS an Unternehmen über Genehmigung / Nachbesserungsbedarf / Ablehnung

Auflösung Dienstverhältnisse

Einvernehmliche Lösung – jederzeit möglich

Kündigung durch Arbeitgeber – Kündigungsfristen sind einzuhalten

Möglichkeit der Wiedereinstellungszusage unter „Einfrieren“ der offenen Urlaube / Zeitguthaben und etwaiger Ansprüche auf Abfertigung ALT (Vorsicht!).

Beachte: AMS Frühwarnsystem bei Beschäftigung von mehr als 20 Dienstnehmern (im Durchschnitt der letzten drei Monate). **§45 AMS Frühwarnsystem: es kann mittels formlosen Schreiben, dass dem Antrag beigelegt wird, beantragt werden, die 30Tagesfrist herabzusetzen**

Arbeitnehmer sollen per Internet www.e-ams.at die Arbeitslosmeldung dem AMS mitteilen

Betriebsschließungen

Siehe ausführliche Tabelle im Anhang bzw. unter [diesem Link](#) welche Branchen in welchem Ausmaß betroffen sind.

Sonderurlaub zur Kinderbetreuung

Entgegen der bisherigen Annahmen besteht trotz Schul- und Kindergartenschließung kein berechtigter Dienstverhinderungsgrund nach § 8 Abs 3 AngG und somit kein Anspruch auf Betreuungsfreistellung. Dies deshalb, weil für berufstätige Eltern eine Kinderbetreuung trotz verordneter Schließungen gewährleistet ist.

Das bedeutet, dass die notwendige Betreuung der Kinder von Beschäftigten trotz genereller Schließung dieser Einrichtungen weiterhin gewährleistet sein wird. Es liegt daher prinzipiell **kein Dienstverhinderungsgrund für berufstätige Eltern** vor.

Allerdings können Arbeitnehmer mit Betreuungspflichten für Kinder unter 14 Jahren von ihren Arbeitgebern bis zu **drei Wochen Sonderurlaub** bekommen. Die Entscheidung darüber trifft der Arbeitgeber. Im Falle einer Freistellung übernimmt der Staat ein Drittel der Lohnkosten in den nächsten Wochen bis Ostern. Die nähere Ausgestaltung dieser Unterstützung bei den Lohnkosten wird durch die Bundesregierung erarbeitet.

Krankmeldung beim Arzt

Nach einer Vereinbarung zwischen Ärztekammer und Gesundheitsministerium soll für die Dauer der Corona-Krise auch eine telefonische Krankmeldung möglich sein.

Arbeitgeber schickt Arbeitnehmer nach Hause

Das ist eine sog „Dienstfreistellung“. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber das Entgelt weiterzuzahlen ohne dass Urlaub oder Gutstunden konsumiert werden.

Homeoffice

Bei einer entsprechenden Vereinbarung/Versetzungsklausel im Dienstvertrag, darf der Arbeitgeber die Arbeit im Homeoffice einseitig anordnen.

Ohne entsprechender Vereinbarung ist Homeoffice nur in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich.

Ist der Arbeitnehmer nicht erkrankt sondern nur auf Verdacht in Quarantäne gilt diese Regelung ebenso.

Eigenerkrankung des Mitarbeiters

Erkrankt ein Arbeitnehmer an dem Virus, darf er vorerst nicht weiterbeschäftigt werden und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) unter Quarantäne gestellt. Der Arbeitgeber hat die gesetzliche Verpflichtung, die Gesundheitsbehörden unter der Telefonnummer 1450 zu informieren.

Ist die Erkrankung erwiesen, ist dieser Umstand auch den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt, Arbeitsinspektorat) zu melden.

Mitarbeiter, die selbst mit dem Virus infiziert sind, behalten, wie auch im Fall eines gewöhnlichen Krankenstandes, den **Anspruch auf Entgeltfortzahlung**. Arbeitgeber mit maximal 50 Arbeitnehmern können bei längeren Krankenständen, ab dem 11. Tag, von der AUVA einen Zuschuss zur Entgeltfortzahlung erhalten.

Mitarbeiter unter Quarantäne

Mitarbeiter haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn sie durch wichtige, ihre Person betreffende Gründe ohne Verschulden während einer kurzen Zeit an der Arbeitsleistung verhindert sind. Dazu zählen auch öffentliche Pflichten wie eine Quarantäne und dadurch verursachte Hinderungen an der Arbeitsleistung.

Nach dem Epidemiegesetz haben Arbeitnehmer, die wegen der ihnen im Einzelfall behördlich angeordneten Quarantäne an der Erbringung der Arbeitsleistung verhindert sind, für die Dauer der Quarantäne Anspruch auf Vergütung des dadurch eingetretenen Verdienstentganges durch den Bund.

Der Arbeitgeber hat das Entgelt weiter an den Arbeitnehmer auszuzahlen, der Bund hat dem Arbeitgeber das geleistete Entgelt zu ersetzen. Der Arbeitgeber kann binnen sechs Wochen ab dem Tag der Aufhebung der Quarantäne bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Quarantäne verhängt wurde, das von ihm geleistete Entgelt sowie den darauf entfallenden Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung vom Bund zurückfordern.

Fernbleiben des Arbeitnehmers, da sein Wohnort, der Weg zur Arbeit oder der Betrieb selbst im Quarantänegebiet liegt?

Ist erlaubt, wenn der Arbeitnehmer aufgrund der behördlichen Maßnahme nicht zum Arbeitsplatz gelangen kann, ohne gegen diese Anordnung zu verstoßen. Es handelt sich dabei um eine gerechtfertigte Abwesenheit vom Arbeitsplatz mit einer Entgeltfortzahlung für die Dauer der behördlichen Anordnung durch den Arbeitgeber. Der Bund hat dem Arbeitgeber das geleistete Entgelt zu ersetzen. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber unverzüglich seine Verhinderung zu melden.

Dienstverweigerungen

Grundsätzlich dürfen Mitarbeiter aus Angst vor Ansteckungen nicht die Verrichtung ihrer dienstvertraglich geschuldeten Tätigkeiten verweigern. Ein grundloses einseitiges Fernbleiben von der Arbeit stellt eine Verletzung der Dienstpflichten dar und stellt in der Regel einen Entlassungsgrund dar. Eine Weigerung von Mitarbeitern, Gäste/Kunden zu bedienen oder andere Dienstleistungen nicht zu erbringen, ist derzeit in jenen Bereichen, wo es keine behördlichen Verbote gibt nicht gerechtfertigt. Abzuwarten bleibt, wie sich die Situation weiterentwickelt.

Ärztliche Atteste/Kundenkontakt

Es kann sich die Konstellation ergeben, dass Mitarbeiter ärztliche Atteste vorlegen, wonach aufgrund besonderen Risikos keine Verkaufstätigkeiten mit Kundenkontakt durchgeführt werden dürfen (bspw bei Schwangeren). Gibt es eine ärztliche Anordnung, ist der Arbeitgeber wohl aus der Fürsorgepflicht heraus angehalten, diese auch einzuhalten. Wir empfehlen Ihnen

somit, diese Anweisungen zu berücksichtigen. Aus der Sicht des Zentral-Arbeitsinspektorats sind insbesondere Schwangere jedenfalls vom direkten Kundenbereich abziehen.

Verwaltungsübertretungen

Übertretungen des neuen **COVID-19-Maßnahmegesetzes** werden mittels **Verwaltungsstrafen** sanktioniert, wobei sich die Strafrahmen von EUR 3.600,00 bis EUR 30.000,00 bemessen.

Sanktioniert ist insbesondere das Betreten von Betriebsstätten, deren Betreten auf Basis von Verordnungen untersagt ist (EUR 3.600,00). Weiters wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betretung untersagt ist, auch wirklich nicht betreten wird (EUR 30.000,00). Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, kann mit bis zu EUR 3.600,00 bestraft werden. Wer ganz allgemein Orte betritt, deren Betreten untersagt ist (zB Kinderspielflächen), kann mit bis zu EUR 3.600,00 bestraft werden.

ERLEICHTERUNGEN BEI STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGS- ZÄHLUNGEN

SOZIALVERSICHERUNG

SVS

Alle SVS-Versicherten, die durch den Coronavirus mit finanziellen Einbußen rechnen oder durch Erkrankung bzw. Quarantäne betroffen sind, erhalten von der SVS folgende Unterstützungen:

- Stundung der Beiträge
- Ratenzahlung der Beiträge
- Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage
- Gänzliche bzw. teilweise Nachsicht der Verzugszinsen

Die Anträge zur Stundung und Ratenzahlung können formlos schriftlich per E-Mail oder direkt per [Online-Formular](#) eingebracht werden.

Die Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage kann online mit [diesem Formular](#) erfolgen.

Zahlungserleichterungen bei der Österreichischen Gesundheitskasse (vormals Gebietskrankenkasse):

Bei kurzfristigen Liquiditätseingpässen aufgrund von Auswirkungen durch den Corona-Virus besteht bei der ÖGK die Möglichkeit von Zahlungserleichterungen (Raten, Stundungen).

Ebenfalls möglich ist das Aussetzen von Exekutions- oder Insolvenzanträgen, sowie eine Nachsicht bei Säumniszuschlägen, wenn die Beitragsschuld bzw. Säumnis in Zusammenhang mit Auswirkungen des Corona-Virus auf die Liquidität des Dienstgebers stehen.

Voraussetzung für alle diese Erleichterungen sind entsprechende Anträge an die [ÖGK](#).

Abstandnahme von Mahnungen und Strafen ÖGK

Die ÖGK unterstützt die Betriebe mit einigen ganz wesentlichen Zahlungserleichterungen, um diese Notsituation gemeinsam im Sinne der österreichischen Wirtschaft bewältigen zu können.

Folgende Maßnahmen sind seit 16. März 2020 in Kraft:

- Ausständige Beiträge werden nicht gemahnt.
- Eine automatische Stundung erfolgt, wenn die Beiträge nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht eingezahlt werden.
- Ratenzahlungen werden formlos akzeptiert.
- Es erfolgen keine Eintreibungsmaßnahmen.
- Es werden keine Insolvenzanträge gestellt.

Betriebe werden ersucht, die Anmeldungen zur Pflichtversicherung weiterhin fristgerecht vor Arbeitsantritt durchzuführen, coronabedingte Verzögerungen können auf Antrag sanktionsfrei gestellt werden. Die monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen sind weiterhin zu den üblichen Terminen an die ÖGK zu senden.

Diese Maßnahmen gelten bis auf weiteres, voraussichtlich aber zumindest für die Beitragszeiträume Februar, März und April 2020. Klarstellende gesetzliche Regelungen sind geplant und demnächst zu erwarten.

FINANZAMT

Herabsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen

Steuerpflichtige, die von einer durch das SARS-CoV-_-Virus bedingten Ertragseinbuße betroffen sind, können einen Antrag auf Herabsetzung von Einkommen oder Körperschaftsteuervorauszahlungen stellen. In diesem Antrag hat der Steuerpflichtige die voraussichtliche Minderung der Bemessungsgrundlage auf Grund der konkreten Betroffenheit glaubhaft zu machen. Der Antrag kann in FinanzOnline gestellt werden. Derartige Anträge sind sofort zu erledigen.

TEXTBAUSTEIN:

Ich bin in meiner betrieblichen Tätigkeit (Angabe der Branche...) von den Auswirkungen der der SARS-CoV-_-Virus-Infektion betroffen. Das bewirkt, dass die bisherige Festsetzung von Vorauszahlungen für das Kalenderjahr ____ zu hoch ist. Ich habe die Auswirkungen der SARSCoV-_-Virus-Infektion auf die Höhe der Steuerbemessungsgrundlage für ____ sorgfältig abgeschätzt und beantrage

Nichtfestsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen

Sofern die Festsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen nicht ohnedies mit Null Euro erfolgt, ist die Vorauszahlung auf jenen Betrag herabzusetzen, der sich für das Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird.

Wird der Steuerpflichtige von den Folgen des durch das SARS-CoV-_-Virus ausgelösten **Notstandes** liquiditätsmäßig derart betroffen, dass er die Vorauszahlung in der festzusetzenden

Höhe nicht bezahlen kann, kann er bei seinem Finanzamt **anregen**, die Einkommensteuer- oder die Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr zur Gänze nicht festzusetzen oder die Festsetzung auf einen Betrag zu beschränken, der niedriger ist, als die voraussichtliche Jahressteuer.

Das Finanzamt hat den Betrag der Einkommensteuer- oder der Körperschaftsteuervorauszahlung dementsprechend mit einem niedrigeren Betrag oder mit Null Euro festzusetzen. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die **konkrete Betroffenheit** von den Folgen des durch das SARS-CoV-Virus ausgelösten liquiditätsmäßigen **Notstandes** glaubhaft macht. Derartige Anregungen sind **sofort** zu erledigen.

Abstandnahme von der Festsetzung von Nachforderungszinsen

Das Finanzamt hat von einer Festsetzung von Amts wegen Abstand zu nehmen, wenn aus der Herabsetzung oder dem Wegfall der Vorauszahlungen bei der nachfolgenden Veranlagung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer für Nachforderungszinsen resultieren.

Abgabeneinhebung

Stundung und Entrichtung in Raten

Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt **beantragen**, das Datum der Entrichtung einer Abgabe hinauszuschieben (**Stundung**) oder deren Entrichtung in **Raten** zu gewähren. Im Antrag ist die **konkrete Betroffenheit** des Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen.

Das Finanzamt hat bei der Erledigung des Antrags im Rahmen der Ermessensübung auf die besondere Situation, die im Einzelfall durch das Auftreten des SARS-CoV-_-Virus entstanden ist, entsprechend Bedacht zu nehmen. Der Antrag ist **sofort** zu bearbeiten.

Ich bin in meiner betrieblichen Tätigkeit (Angabe der Branche...) von den Auswirkungen der der SARS-CoV-_-Virus-Infektion betroffen. Das bewirkt einen Liquiditätsengpass, der für mich einen Notstand darstellt. Ich beantrage daher

Stundungszinsen

Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt (zB im Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung) **anregen**, von der Festsetzung der anfallenden Stundungszinsen abzusehen. Die **konkrete Betroffenheit** des Steuerpflichtigen ist glaubhaft zu machen.

Liegt diese vor, hat das Finanzamt der Anregung zu entsprechen und die Stundungszinsen auf einen Betrag bis zu Null Euro herabzusetzen. Die Anregung ist **gleichzeitig** mit der Erledigung des Antrags auf Stundung oder Ratenzahlung zu bearbeiten.

Säumniszuschläge

Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt **beantragen**, einen verhängten Säumniszuschlag herabzusetzen oder nicht festzusetzen. Im Antrag ist die **konkrete Betroffenheit** des Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen.

Das Finanzamt hat bei der Erledigung des Antrags des Steuerpflichtigen auf Herabsetzung bzw. Nichtfestsetzung eines Säumniszuschlages davon auszugehen, dass kein grobes Verschulden an der Säumnis vorliegt, wenn die **konkrete Betroffenheit** vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht wurde.

Vereinfachte Formulare

Um die österreichischen Unternehmen in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen, stellen wir ihnen ein Formular zur Verfügung, mit dem sie alle steuerlichen Erleichterungen beantragen können.

- [Kombinierter Antrag zu Sonderregelungen betreffend Coronavirus \(Word\)](#)
- [Kombinierter Antrag zu Sonderregelungen betreffend Coronavirus \(PDF\)](#)

Dieses können sie dann anschließend entweder an den Postkorb corona@bmf.gv.at senden oder über ihren FinanzOnline Zugang hochladen.

Natürlich können die Anträge mittels der Funktionen in FinanzOnline auch direkt gestellt werden.

Die steuerlichen Erleichterungen umfassen Folgendes:

1. Herabsetzung der Vorauszahlungen
Um die Liquidität der Unternehmen zu verbessern, können sie die Vorauszahlungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen bis auf null herabsetzen lassen.
2. Nichtfestsetzung von Anspruchszinsen
Ergibt sich aus einem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid eine Nachforderung, so werden für solche Nachforderungen Anspruchszinsen festgesetzt. Diese können für betroffene Unternehmen entfallen.
3. Zahlungserleichterungen
Das Datum der Zahlung einer Abgabe kann hinausgeschoben (Stundung) oder eine Ratenzahlung vereinbart werden.
4. Nichtfestsetzung bzw. Herabsetzung von Säumniszuschlägen
Für eine nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtete Abgabenschuld ist normalerweise ein Säumniszuschlag zu zahlen. Diesen können betroffene Unternehmen herabsetzen lassen oder den Entfall der Zinsen beantragen.

Verschiebung von Betriebsprüfungen und PLAB

Lt. BMF werden Außenprüfungshandlungen, Nachschauen und Erhebungen der Finanzämter, der Finanzpolizei, der Zollämter und des Prüfdienstes für lohnabhängige Abgaben und Beiträge nach den §§ 143 bis 147 BAO bei Abgabepflichtigen bis auf weiteres nicht begonnen, wenn die betroffenen Unternehmen glaubhaft machen, dass sie diese Prüftätigkeiten aufgrund der Coronavirus-Krise nicht ausreichend unterstützen können. Amtshandlungen, die bereits begonnen wurden, werden aus denselben Gründen ausgesetzt oder unterbrochen.

Für die Glaubhaftmachung eines Ersuchens auf Nichtdurchführung bzw. Aussetzung oder Unterbrechung der oben angeführten Ermittlungshandlungen ist lt. BMF folgende Formulierung ausreichend:

"Ich bin in meiner betrieblichen Tätigkeit (Angabe der Branche...) von den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Infektion betroffen. Das bewirkt, dass ich derzeit nicht in der Lage bin, die entsprechenden Ressourcen für die Wahrnehmung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten bereit zu stellen. Sollte diese Notsituation wegfallen, werde ich das der Abgabenbehörde mitteilen bzw. mit dem Prüfungs-, Kontrollorgan unverzüglich Kontakt aufnehmen."

MASSNAHMENPAKET ZUR FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG

EPU & KMU – HAFTUNG FÜR KREDITE

Österreichweit

Anträge: <https://www.aws.at/aws-ueberbrueckungsgarantien/?ref=topnews>

- 80% Haftung durch Bund gegenüber der Bank
- URG-Kriterien dürfen nicht zutreffen (mind. 8% Eigenkapitalquote, Schuldentilgungsdauer unter 15 Jahre)
- kleine und mittlere Betriebe aller Branchen, weniger als 250 Mitarbeiter, max. 50 Mio. € Umsatz oder 43 Mio. € Bilanzsumme
- Für den Antrag ist bereits die Finanzierungszusage der Bank erforderlich.
- Abwicklung über Austria Wirtschaftsservice

Wien

Anträge für Wiener Betriebe: <https://www.wkbg.at/buergschaftsbank-wien-kredite/>

- 12 Mio. € Kredite durch Stadt Wien und Wirtschaftskammer Wien Haftung (zu 80% besichert).
- Abwicklung über die Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank

Niederösterreich - NÖBEG

Für kleine und mittlere Unternehmen in NÖ, welche von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus negativ betroffen sind, stellt das Land Niederösterreich zur raschen Unterstützung ein Maßnahmenpaket mit einem Haftungsrahmen von EUR 20 Mio. zur Verfügung.

Das Unterstützungspaket im Überblick

Zielgruppe sind niederösterreichische KMU der gewerblichen Wirtschaft und Tourismusbetriebe

Notwendige Liquidität soll zur Stabilisierung des operativen Betriebes beitragen.

Übernahme einer 80%igen Haftung zur Besicherung eines neu zu gewährenden Betriebsmittelkredites in der Höhe von bis zu EUR 500.000,--

Die Bearbeitungsgebühr und die laufende Bürgschaftsprovision werden zu 100% vom Land NÖ übernommen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der De-Minimis-Verordnung.

<https://www.noebeg.at/leistung/unterstuetzungspaket-fuer-noe-unternehmen-coronavirus/>

Für den Antrag ist bereits die Finanzierungszusage der Bank erforderlich.

Tourismusbetriebe Haftung für Kredite

OEHT – mind. 15 Umsatzrückgang 80% Rückhaftung des Bundes für BMK (max. Laufzeit 36 Monate, keine Kosten für Haftung des Bundes) bis Euro 500.000. Für den Antrag ist bereits die Finanzierungszusage der Bank erforderlich.

<https://www.oeht.at/produkte/coronavirus-massnahmenpaket-fuer-den-tourismus/>

Existenzsicherungszuschuss der WKNÖ

Abhängig von **Umsatzrückgang** und Branchenzugehörigkeit (mindestens 2-jährige WK-Mitgliedschaft – zum Zeitpunkt der Antragsstellung) gibt es von der Wirtschaftskammer Niederösterreich einen einmaligen Existenzsicherungszuschuss von maximal 5.000 Euro pro Unternehmen.

Diese Unterstützung richtet sich ausschließlich an Unternehmen mit maximal 10 Beschäftigten. Dabei werden dem **gesamten** Unternehmen Teilzeitbeschäftigte anteilig, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte gar nicht zugerechnet.

Ausschlaggebend für die Förderhöhe ist der Rückgang der Umsätze im Vergleich zu den Monaten im Vorjahr. Der Antrag kann sechs Monate ab Ende des Umsatzrückgangs bis spätestens 31.12. 2020 der jeweiligen Bezirksstelle übermittelt werden.

Wie ist einzureichen?

Der **unterschiedene** Antrag ist an die regional zuständige WK-Bezirksstelle zu übermitteln:

- Per Fax
- Postalisch
- Per E-Mail (unterschiedenen Antrag fotografieren oder scannen und in das Mail einfügen).

aws-Überbrückungsgarantien

Für von der Corona-Virus-Krise betroffene Unternehmen stehen überdies Garantien für Überbrückungskredite für KMU bereit. Unternehmen aus Gewerbe und Industrie werden dabei bei Betriebsmittelkrediten von bis zu 2,5 Millionen Euro mit einer 80-prozentigen Garantie unterstützt. Die Abwicklung erfolgt über das aws ([Austria Wirtschaftsservice GmbH](#)).

EPU & KMU – ZUSCHÜSSE

Österreichweit

Anträge: [...offen]

- 100 Mio. € an Direktunterstützung durch BM Finanzen (Medienankündigung!)
- Abwicklung über Abbaumanagementgesellschaft des Bundes

Wien

Anträge: <https://www.wko.at/service/w/corona-hilfe-wiener-kleinbetriebe.html>

- 20 Mio. € an Direktunterstützung durch Stadt Wien und Wirtschaftskammer Wien
- Laufzeit von 1.3.2020 bis 31.7.2020
- Nachweis Umsatzrückgang pro Monat im Vergleich zum Vorjahresmonat
- Umsatzrückgang 50 bis 74%: Mietzuschuss von bis zu 600,- € pro Monat

- Umsatzrückgang ab 75% Ausfallausgleich von bis zu 1.000,- € pro Monat
- Abwicklung über Notlagenfonds der Wirtschaftskammer Wien

SONSTIGE RECHTLICHE ASPEKTE

MÖGLICHER ENTFALL DER ZAHLUNGSPFLICHT FÜR MIETEN

Für Mieter von Geschäftslokalen kann sich daher bald die Frage stellen, ob sie die Miete weiter zahlen können, ob sie die Miete weiterhin bezahlen müssen oder ob sie eventuell vom Mietvertrag zurücktreten können. Wer trägt das Risiko, wenn Geschäftslokale auf behördliche Anweisung geschlossen werden?

Rechtslage:

Die §§ 1104 ff ABGB sehen u.a. vor:

*„Wenn die in Bestand genommene Sache wegen außerordentlicher Zufälle, als Feuer, Krieg oder **Seuche**, großer Überschwemmungen, Wetterschläge, oder wegen gänzlichen Mißwachses gar nicht gebraucht oder benutzt werden kann, so ist der Bestandgeber zur Wiederherstellung nicht verpflichtet, doch ist auch kein Miet- oder Pachtzins zu entrichten.*

Behält der Mieter trotz eines solchen Zufalls einen beschränkten Gebrauch des Mietstückes, so wird ihm auch ein verhältnismäßiger Teil des Mietzinses erlassen.“

Dass hier eine Seuche (lt. Duden eine sich schnell ausbreitende, gefährliche Infektionskrankheit) und somit ein „außerordentlicher Zufall“ im Sinne dieser Regelung vorliegt, dürfte wohl nicht strittig sein.

Wer trägt die Gefahr für außerordentliche Zufälle?

Dazu eine kurze Übersicht:

- Die Anwendbarkeit der §§ 1104 und 1105 ABGB als Sondernormen über die Gefahrtragung setzt die Beseitigung oder Einschränkung der Möglichkeit zur Nutzung bzw zum Gebrauch der Bestandsache durch einen der in § 1104 ABGB erwähnten („außerordentlichen“) Zufälle oder solchen Zufällen gleichzuhaltenden Tatsachen voraus.
- Der Bestandgeber trägt das Risiko für alle auf Zufall beruhenden Umstände, die den Ausfall oder eine wesentliche Einschränkung des Gebrauchsnutzens der Bestandsache zur Folge haben. Er verliert daher ganz oder teilweise den Anspruch auf Leistung des Mietzinses.
- Als Zufall ist jeder Umstand anzusehen, der trotz gehöriger Sorgfalt nicht abwendbar, somit nicht als Verschulden anlastbar ist (6 Ob 172/00p).
- Außerordentliche Zufälle iSd § 1104 ABGB sind solche elementaren Ereignisse, die von Menschen nicht beherrschbar sind, sodass für deren Folgen im Allgemeinen von niemandem Ersatz erwartet werden kann. Diese Elementarereignisse treffen stets einen größeren Personenkreis auf eine Weise, die durch eine gesetzliche Regelung über Ersatzansprüche nicht angemessen ausgeglichen werden kann.

(Näheres siehe etwa OGH vom 24.02.2003, 1 Ob 306/02k).

Zusammenfassung:

- Bei einem „außerordentlichen Zufall“ wie einer Seuche ist der Bestandnehmer bei gänzlicher Unbrauchbarkeit von der Verpflichtung zur Bezahlung des Mietzinses befreit, den Bestangeber trifft aber keine Wiederherstellungspflicht. Bei teilweiser Unbrauchbarkeit ist der Mietzins verhältnismäßig zu mindern.
- Abgesehen von der Mietzinsminderung steht dem Bestandnehmer bei gänzlicher oder teilweiser Unbrauchbarkeit der Bestandsache wegen eines außerordentlichen Zufalls das Recht zur Vertragsauflösung gem. § 1117 ABGB zu.
- Ist der Bestangebers zur (teilweisen) Wiederherstellung bereit (was hier allerdings schwer vorstellbar ist), dann hängt das Recht auf Vertragsauflösung davon ab, ob dem Bestandnehmer trotz dieser Bereitschaft die Fortsetzung des Bestandverhältnisses nicht zumutbar ist, etwa weil die Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht in angemessener Frist erfolgen kann bzw erfolgt.

Anspruchsberechtigt sind jedenfalls Betriebe, die direkt von der Schließung betroffen sind. Konkret wären das also die angeordneten Sperren, beispielsweise für Nachtclubs, bestimmte Händler und andere Geschäfte. Auch Büros könnten daher unbrauchbar sein. Vielfach werde das Coronavirus auch zu einer teilweisen Beeinträchtigung führen und zur Reduktion oder Rückforderung der Miete berechtigen, meinen Fachleute.

Es wird auch die Rechtsauffassung vertreten, dass geöffnete Geschäfte einen kompletten Rückforderungsanspruch haben, wenn das Lokal nur mit Verlust betrieben werden kann. Hält diese Rechtsmeinung auch vor den Gerichten, könnte auf die Immobilienbesitzer ein größerer Schaden zukommen, würden sie doch sowohl im Falle von Schließungen als auch von massiven Umsatzeinbußen mit Mietzinsaussetzungen konfrontiert werden.

Gutachten eindeutig

Allerdings sei das gesellschaftlich sinnvoller als den ohnehin hart getroffenen Gewerbetreibenden auch die Mietkosten aufzuhalsen, schreibt ein Gutachter, der anonym bleiben will: "Die Vermieter erleiden zwar eine schmerzliche, in aller Regel aber verkraftbare Einkommenseinbuße. Gewerbetreibende und deren Angestellte wären bei einem anderen Ergebnis in ihrer wirtschaftlichen Existenz, mit auch negativen Folgen für die Vermieter, bedroht."

Allerdings lohnt ein Blick in den Mietvertrag, denn hier können abweichende Bedingungen vereinbart worden sein. So ist es denkbar, dass es Abmachungen gibt, wonach im Falle von außerordentlichen Zufällen der Mieter haftet. Jedenfalls sollten Mieten nur noch unter Vorbehalt bezahlt werden, raten die Experten. Denn wenn dieser Schritt unterbleibt, könnte dies als konkludenter Verzicht auf eine Mietzinsminderung gewertet werden. Einfach weniger oder gar nicht zahlen, könnte sich hingegen als riskant erweisen. Denn es ist damit zu rechnen, dass man wegen Mietrückstands oder sogar auf Räumung geklagt werde.

Dieser Sachverhalt ist allerdings jedenfalls mit einem Rechtsanwalt vorab abzuklären.